

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma **BK Giuliani GmbH (ICL Group)** beabsichtigt auf ihrem Betriebsgelände in der Dr.-Albert-Reimann-Straße 2 in 68526 Ladenburg, Flst.-Nr. 3832/3, die bisher in den Gebäuden des Technikums als Versuchsanlagen betriebenen Verfahren als reguläre Produktionen (Technischer Spezialitätenbetrieb) fortzuführen. Der Technische Spezialitätenbetrieb wird in zwei gegenüber liegenden Gebäuden, unterteilt in jeweils zwei Gebäudeabschnitten (E10, E12 und E14, E18) und zwei dazwischen befindlichen, nicht überdachten Lageranlagen (E15, E17) mit Auffangräumen und mit Abfüllflächen, ausgeführt.

Für das Vorhaben beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 4.1.2 (Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide - G, E) und 4.1.15 (Anlagen zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat - G, E) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen (insgesamt 2 Ordner) bestehen aus dem Antrag, der Erläuterung und der Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Standort- und Umgebungsbeschreibung, der Anlagen- und Verfahrensbeschreibung mit den Betriebseinheiten 1 bis 12 (Darstellung der Anlage, technische Betriebseinrichtungen) und der Medienversorgung, der Apparatebeschreibung, sowie der baulichen Beschreibung inklusive dem Brandschutz (Brandschutzgutachten mit technischer Bewertung der Gebäude des Technischen Spezialitätenbetriebes), den Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter mit den Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftreinhalte inklusive der Immissionsprognose, Lärmemissionen und -immissionen, Abwassersituation, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung), der Behandlung des Arbeitsschutzes und des Umgangs mit Gefahrstoffen (inklusive Explosionsschutzdokument), der Anlagensicherheit (Sicherheitskonzept für das gesamte Betriebsgelände), dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Prüfung der Umweltverträglichkeit (Vorprüfung des Einzelfalles), dem Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Konzept zum AZB) und den vorgesehenen Maßnahmen im Falle einer Betriebseinstellung.

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung von dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und hier insbesondere vom Baurechtsamt, dem vorbeugenden Brandschutz, dem Amt für Landwirtschaft und Naturschutz und der Stadt Ladenburg vorgelegt.

Diese Unterlagen liegen

von Montag, den 27.01.2020 bis einschließlich Mittwoch, den 26.02.2020

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Ladenburg, Technische Verwaltung, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg, 2. OG, Flur vor Raum 210/213**
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3 , 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG**

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach also von Montag, den 27.01.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 26.03.2020, bei der Stadt Ladenburg, Technische Verwaltung, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wenn die Einwendungen schriftlich erhoben werden, muss das Einwendungsschreiben unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Wenn die Einwendungen elektronisch erhoben werden, ist die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Mittwoch, den 22.04.2020, ab 10 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ladenburg, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg, 1. OG, Zimmer 105**, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am Mittwoch, den 22.04.2020** nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den **folgenden Werktagen in den o. g. Räumlichkeiten** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de zugänglich gemacht.

Karlsruhe, den 15.01.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe